

Der Hersteller der Wärmepumpe(n) Fabrikat ORANGE ENERGY GmbH & Co. KG gibt dem Endkunden eine Herstellergarantie für die in der Preisliste aufgeführten Heizungs-Wärmepumpen unter folgenden Voraussetzungen:

#### § 1 Zustandekommen des Garantievertrages:

Der produktbezogene Garantievertrag zwischen dem Hersteller der Wärmepumpe Orange Energy (folglich OE) kommt durch die Erstattung der jeweiligen in der aktuell gültigen Preisliste hinterlegten Inbetriebnahme-Pauschale an die Orange Energy und Übergabe des vollständig ausgefüllten Inbetriebnahmeprotokolls durch die dazu autorisierte Heizungsinstallationsfirma (bzw. OE-Werkskundendienst für Inbetriebnahme) an den Endkunden zustande.

#### § 2 Garantiezeit:

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, jedoch bis max. 6.000 Betr. Std. für Luft/Wasser; max. 5.000 Betr. Std. für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser- und Direktverdampfungs-Wärmepumpen. Die Garantiezeit beginnt mit der als mangelfreie bescheinigter Inbetriebnahme der Wärmepumpe durch unseren Werkskundendienst oder einen autorisierten Servicepartner zu laufen.

Wird eine Wärmepumpe durch unseren Werkskundendienst oder autorisierten Servicepartner in Betrieb genommen, verlängert sich die Frist für die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen um 12 Monate auf 36 Monate Gesamtgarantiezeit.

#### § 3 Inhalt der Garantie:

Der Hersteller des gelieferten Gerätes, die Orange Energy, garantiert während der Garantiefrist (siehe unter § 2) die Funktionstüchtigkeit für die in der Preisliste aufgeführten Heizungs-Wärmepumpen.

Die Garantie gilt unter nachfolgend benannter Grundvoraussetzung:

Die Installation der Anlage und Geräte erfolgt unter Berücksichtigung und Anwendung aller aktuell gültigen Regeln der Technik. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme als mangelfrei und gemäß der Herstellerdokumentation errichtet bescheinigt. Eine jährliche Wartung wird durch unseren Werkskundendienst oder einen autorisierten Servicepartner durchgeführt und das Anlagen-Logbuch wird lückenlos geführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

#### § 4 Garantieausschlüsse:

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a.) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich einwirkendes Ereignis;
  - b.) durch unsachgemäße oder mutwillige Handlungen;
  - c.) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Verschmorung und Brand;
  - d.) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
  - e.) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Wärmepumpe etwa durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
  - f.) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles;
  - g.) Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Gerätes sowie falsche Installation die entgegen der Herstellerdokumentation erfolgt ist
  - h.) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen oder einem Mangel der Betriebsstoffe entstehen;
  - i.) für die ein Dritter einzustehen hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt.
- Steht eine Funktionsstörung des gelieferten Gerätes mit den vorbenannten Punkten in Zusammenhang, so gilt hierfür die Herstellergarantie nicht.

#### § 5 Inhalt und Umfang der Garantieansprüche:

- (1) Die Garantie begründet keine Ansprüche gegen den Garantiegeber auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises.
  - (2) Soweit der Garantiegeber den gemeldeten Garantiefall als Garantiefall anerkannt hat, ist er nach seiner Wahl zur Nacherfüllung (Nachbesserung und/oder Nachlieferung) berechtigt.
  - (3) Bei endgültig fehlgeschlagener Nacherfüllung verpflichtet sich der Garantiegeber gegenüber dem Endkunden, den Zeitwert der Wärmepumpe zu ersetzen.
  - (4) Weitergehende Garantieansprüche bestehen nicht.
  - (5) Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden des Endkunden.
- (5) Garantieansprüche gegen den Garantiegeber bestehen nicht, wenn der Endkunde Kenntnis oder (grob) fahrlässige Unkenntnis der Funktionsstörung der Wärmepumpe im Zeitpunkt der Inbetriebnahme hat.

#### § 6 Voraussetzung für die Geltendmachung der Garantieansprüche:

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist,

- a.) dass der Werkvertrag des Endkunden mit der Heizungsinstallationsfirma wirksam zustande gekommen ist und fortbesteht und
- b.) eine offizielle und mangelfreie Inbetriebnahme durch Werkspersonal oder einen hierfür autorisierten Fachpartner stattgefunden hat und hierzu ein entsprechender Nachweis beim Garantiegeber vorliegt.

#### § 7 Geltendmachung der Ansprüche:

Der Endkunde hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Funktionsstörung der Wärmepumpe schriftlich seiner Heizungsinstallationsfirma und/oder dem Garantiegeber anzuzeigen.

#### § 8 Verjährung der Garantieansprüche:

Die Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 12 Monate ab der Funktionsstörung, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablauf der Garantiezeit. Sachmängelansprüche für Software verjähren 12 Monate nach Lieferdatum ab Werk-OE. Vom Auftragnehmer gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktionen, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Voraussetzung der Mängelhaftung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Auftraggeber hat diesen ausreichend zu beschreiben. Ist die Software mangelhaft, wird der Auftragnehmer den Mangel nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Software beheben (Nacherfüllung). Sachmängelansprüche für sonstige Lieferungen und Leistungen, so auch Ersatzteillieferungen, verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Sachmängelansprüche für Montage-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten verjähren in 12 Monaten nach Durchführung der Leistung. Obige Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen ist.

#### § 9 Geltungsbereich der Garantie:

Die Garantie gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland, wobei das gelieferte Gerät auch zusätzlich innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sein muss.

#### § 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- (1) Für diese Garantievereinbarung und die daraus resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Endkunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Garantiegebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Garantievereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.